Entscheide

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **35 (1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

nehmen kann. Indessen klären die Berufsberatungsstellen und die Lehrerschaft den Schüler auf und geben denen, die einen Beruf erlernen wollen, Gelegenheit sich auszusprechen. Die Versorger der Kinder, Behörde oder Gesellschaft, suchen die Möglichkeiten auf, die sich für sie am besten eignen. Das an Arbeit gewöhnte Kind vom Lande ist nicht weniger geschickt in der Lehrzeit als das Stadtkind, höchstens zeigt es anfangs etwas schwere Hand- und Fingerbewegungen, was aber schnell vorbeigeht. Dafür erweist es sich oft als viel geduldiger und praktisch geschickter.

(Schluß folgt.)

Entscheide

A. Des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

I.

Ein Kind, das der elterlichen Obsorge entbehrt, hat selbständigen Konkordatswohnsitz am Orte der Zuständigkeit zur Bevormundung; ausgenommen sind selbständig erwerbsfähige Kinder (Art. 3, Abs. 4). — Ein Lehrling ist jedoch nicht selbständig erwerbsfähig, auch wenn er sich dem Alter der Volljährigkeit nähert (Zürich c. Basellandschaft i. S. H. E. Sch., geb. 1918, von Zürich, wohnhaft in Basel, früher in A. (Baselland) vom 17. November 1937).

II.

Die Behörden des Wohnkantons bestimmen Art und Maß der Unterstützung nach den örtlichen Verhältnissen (Art. 8, Abs. 1). — *Niederere Lebenskosten in Heimatkanton und -gemeinde oder Armut der letztern fallen bei der Ansetzung der Unterstützung nicht in Betracht. — Der Ansatz der wohnörtlichen Behörden wird durch die Schiedsinstanz nicht bereits dann herabgesetzt, wenn an dessen Richtigkeit Zweifel möglich sind.* (Schwyz c. Luzern i. S. J. I.-Ch., von Sattel, wohnhaft in Luzern, vom 22. November 1937.)

III.

Tatsachen, die erst nach dem Heimschaffungsbeschluß und nach der Anhängigmachung des Rekurses bekannt werden, sind, sofern sie als wesentlich betrachtet werden müssen, zur Beurteilung der Frage der Ablehnung konkordatsgemäßer Behandlung eines Unterstützungsfalles beachtlich. — Die Voraussetzungen von Art. 13, Abs. 2 des alten und Art. 13, Abs. 1 des revidierten Konkordates sind erfüllt, wenn grobes Selbstverschulden die Hauptursache der Unterstützungsbedürftigkeit oder auch nur einer wesentlichen Erhöhung derselben ist. (Bern c. Basellandschaft i. S. J. E. G.-W. von Krattigen, in Birsfelden, vom 25. November 1937.)

B. Kantonaler Behörden.

1. Gemeindeunterstützungspflicht (Regierungsrat des Kantons Zürich vom 26. März 1936).

2. Niederlassungsverweigerung (Regierungsrat des Kantons Aargau vom 11. Dezember 1937).

3.—5. Unterstützungspflicht von Verwandten (Regierungsrat des Kantons Bern vom 4. Juni 1937, 8. Juni 1937 und 4. Mai 1937).

6. Wohnsitzstreit (Regierungsrat des Kantons Bern vom 12. Mai 1937).

Näheres über diese Entscheide siehe Beilage.